

Von der Procuratorn Ampt vor Gericht.

Titulus VI.

Sollen die Procuratores auff die Gerichtstage / zu jeder
bestimpter Gerichts Stunden / ehe vnd zu vorn Hoffrich-
ter vnd Vrtheilsprecher sich zu Gericht setzen / erscheinen /
vnd ohne Erlaubnuß des Hoffrichters / oder seines Statthal-
ters vom Gerichte nicht abweichen / sonder in irer Ordnung
stehen bleiben / auch in den rechtlichen mündlichen Fürträ-
gen / der Gestalt in die Federn reden / daß der Protonotarius
(welcher alle vnd jede ihre Wort vnd Reden zu
verzeichnen schuldig) solches von Wort zu Wort proto-
colliern / vnd auffschreiben mög.

In die Federn
zu diciten.
anf. r. r. 9.

So soll auch kein Procurator wider die Parthey / die ih-
me ihre Sachen entdeckt / sich nicht gebrauchen lassen / vnd
welche parthey ihn zum ersten zu dienen ersucht /
derselben soll er zu willfahren vnd zu procuriren verbunden
seyn.

Desgleichen ist auch den Procuratorn bey schwehrer straff /
nach Ermessung des Hoffrichters / oder seines Statthalters /
vnd der Vrtheilsprecher verboten / daß sie jemandt sein Sach
mit Listen oder Geverdenn auffziehen vnd hindern / auch keine
pacta de quota litis, oder ² andere vnzimliche Geding mit den
Partheyen machen / sondern sich dessen alles enthalten sollen.

² Quamuis regulariter Aduocatus siue Procurator de quota litis:
pacifici non possit. l. quisquis. §. pr. aterea nullum. l. si cui. C. de postul. l. si contra. C.
mandat. l. item. C. de Procurator. tamen ratione palmarum, hoc est, victoriae,
pactum vel stipulatio valet, textus est in l. i. §. litis. de var. & extraord. cogn.
d. l. quisquis. atq; eo nomine vel certi cōdictio, vel ex stipulatu actio, vel
officium iudicis competit. glossa notabilis in l. vnic. C. de suffrag. in verb.
constrinxerint. Speculator. de Salar. Aduocator. §. i. n. 4. Ceil. i. obseruat. 44. n.
1. 2. & 3. Ferrar. Castellan. ad Visitationis Abscheidi. fol. 111.

Da